

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Rat	08.12.2022	Entscheidung

6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth

Sachverhalt:

Nur für die in § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Stichwort: Brandstiftung) oder bei Gefahren und Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind, können die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Feuerwehren Kostenersatz verlangen. Nicht unter diese Bestimmung fallende Hilfeleistungen sind unentgeltlich, die Gemeinden müssen die Kosten selbst tragen.

Durch den 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sollen die Leistungstarife an die aktuelle Kostensituation angepasst werden. Der Entwurf dieses 6. Nachtrages ist der Verwaltungsvorlage beigelegt (Anhang 1).

Hinweise zur Kalkulation:

1. Aufgrund einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW), die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Mustersatzung stand und die einschlägige und bis heute nicht veränderte Rechtsprechung berücksichtigt, werden der Kalkulation die Durchschnittswerte aus den vergangenen drei abgeschlossenen Jahren zugrundegelegt. Ausgenommen davon sind die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (kalkulatorische Kosten), die für den Kalkulationszeitraum auf Basis der aktuellen Buchwerte zu ermitteln waren. Hintergrund der Entscheidung ist u.a., durch den Rückgriff auf einen mehrjährigen Zeitraum dem von vielen Faktoren abhängenden unregelmäßigen Einsatzgeschehen Rechnung zu tragen. Die der aktuellen Kalkulation zugrundegelegten Sach- und Personalkosten beruhen demnach auf den Rechnungsergebnissen der Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021, die Ansätze für die kalkulatorischen Kosten auf der Prognose für das Jahr 2023.

Aufgrund der Kostenentwicklung decken die ermittelten Durchschnittswerte nunmehr die tatsächlich entstehenden Kosten nicht einmal mehr annähernd.

Auf die ermittelten Durchschnittswerte wurden daher Sicherheitsaufschläge hinzugerechnet.

Die anhängende Kalkulation berücksichtigt folgende Aufschläge:

- | | |
|---|-------------|
| - Energie (Strom, Gas, Heizöl, Pellets etc.): | 100 Prozent |
| - Treibstoffe: | 50 Prozent |
| - sonstige Sachkosten: | 25 Prozent |
| - Personalaufwendungen: | 15 Prozent |
| - öffentliche Gebühren: | 15 Prozent. |

2. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die Hilfeleistung (BHKG) ist der dort definierte Kostenbegriff mit dem für das Gebührenrecht nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) geltenden vergleichbar. Das ist der Grund, weshalb auch für die Kalkulation des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze die vom Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) am 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) getroffene Entscheidung zur Kalkulation von Abwassergebühren von Bedeutung ist.

In seinem Urteil hat das Gericht zunächst einmal die kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage des sog. Wiederbeschaffungszeitwertes, so wie bislang bei der Kalkulation des Kostenersatzes praktiziert, weiterhin als zulässig erachtet.

Unzulässig ist allerdings eine kalkulatorische Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert und zugleich zusätzlich der Ansatz eines kalkulatorischen Nominalzinssatzes, weil hierdurch ein doppelter Inflationsausgleich erfolgt.

Denn Nominalzinsen bestehen grundsätzlich aus dem eigentlichen Zinsgewinnanteil, dem Realzins und dem allgemeinen Inflationsausgleich (so die Urteilsbegründung). Mit dieser Entscheidung hat das OVG NRW seine bisherige und seit dem Jahr 1994 unveränderte Rechtsprechung aufgegeben.

Das konkret die Berechnung von Abwassergebühren betreffende Urteil hat zu einiger Unsicherheit bei den Kommunen hinsichtlich der zulässigen Wertansätze geführt. Unter anderem um diese Unsicherheiten zu beseitigen, soll das KAG NRW geändert werden. Der Gesetzentwurf liegt vor. Künftig soll das KAG NRW grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen enthalten. Der Gesetzentwurf greift die neue OVG NRW-Rechtsprechung dahingehend auf, dass statt des früher zulässigen Nominalzinssatzes, dem der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Zinssatz zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten zugrundegelegt werden durfte, entfällt. Nun soll der Zeitraum für die Ermittlung des Zinssatzes gesetzlich auf dreißig Jahre beschränkt werden. Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, dass es sich um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, die sich auf den Einsatz des betriebsnotwendigen Kapitals bezieht. Damit werden insbesondere Anlagegüter unterschiedlichen Alters finanziert. Deshalb, so die Gesetzesbegründung, können nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgeblich sein.

Der vom Gericht für denkbar gehaltene Zeitrahmen von zehn Jahren wird damit durch die Gesetzesregelung deutlich überschritten.

Der Gesetzentwurf lässt den bisher angewendeten Zuschlag von 0,5 Prozent, der den bei Fremdfinanzierungen regelmäßig höheren Zinsaufwand ausgleichen sollte, künftig nicht mehr zu.

Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des KAG NRW spätestens zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Die Kalkulation berücksichtigt deshalb bereits die geplanten Änderungen. Der für die Verzinsung des Anlagekapitals ermittelte durchschnittliche Zinssatz (Jahre 1992 bis 2021) beträgt 3,25 Prozent.

3. Trotz der unter Punkt 1. aufgeführten Sicherheitsaufschläge und unabhängig von dem deutlich reduzierten kalkulatorischen Zinssatz ergeben sich durchweg niedrigere Kostenersatztarife. Ausschlaggebend dafür sind im Wesentlichen nicht geringere Aufwendungen, sondern die für das Jahr 2021 erfassten Einsatzzeiten der Feuerwehr, die deutlich über denen der Vorjahre liegen. Im Vergleich zum Jahr 2022 haben sich die der Kostenverteilung zugrundegelegten Werte wie folgt entwickelt:

Kalkulationsjahr 2022

Jahr 2018:	1.698,00 Stunden
Jahr 2019:	1.296,00 Stunden
Jahr 2020:	1.594,00 Stunden
<i>Durchschnittswert:</i>	<i>1.529,33 Stunden</i>

Kalkulationsjahr 2023

Jahr 2019:	1.296,00 Stunden
Jahr 2020:	1.594,00 Stunden
Jahr 2021:	2.911,80 Stunden
<i>Durchschnittswert:</i>	<i>1.933,93 Stunden.</i>

Der deutliche Unterschied zwischen den Einsatzzeiten des Jahres 2021 und den Vorjahren beruht im Wesentlichen darauf, dass ab dem Jahr 2021 eine spezielle Software genutzt wird, die die Einsatzzeiten in weiten Teilen automatisiert und damit deutlich genauer erfasst. So wird die Zeiterfassung bereits automatisch bei Auslösung eines Alarms aktiviert. Sie erfasst u.a. automatisch die genauen Zeitpunkte des Ausrückens, des Eintreffens am Einsatzort und das Ende des Einsatzes sowie den Einsatzgrund.

Die Ergebnisse der neuen Einsatzzeiterfassung werden auch für die Berechnung des Kostenersatzes für erstattungspflichtige Einsätze genutzt. Geringeren Stundentarifen stehen damit im Zweifel die höher ausfallenden und besser belegbaren Einsatzzeiten gegenüber.

Des Weiteren sind der Verwaltungsvorlage

- die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2) und
- eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)

beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt den als Anlage _____ beigefügten 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

Ruppichteroth, den 14. November 2022
Der Bürgermeister

Anhänge: 3

- Entwurf des 6. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth (Anhang 1)
- Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2)
- Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)